

Nachtrag IV zum Personalreglement (PR) vom 21. Februar 2012¹

vom 16. Januar 2018

- I. Das Personalreglement (PR) vom 21. Februar 2012¹ wird wie folgt geändert:
- Form und Wirkung Art. 14
¹ Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.
² Jede, auch eine ungerechtfertigte, Kündigung beendet das Arbeitsverhältnis unwiderruflich. Mit einer Klage gemäss Art. 75ff. können auch im Kündigungsfall nur vermögensrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.
- Art. 74 Abs. 2
² Der Prüfung durch die Ombudsstelle sind jedoch Fälle entzogen, in denen eine Kündigung ausgesprochen oder ein Schlichtungsbegehren gemäss Art. 76 eingereicht wurde.
- Personalrechtliche Klage Art. 75
a) Grundsatz
¹ Personalrechtliche Klage bei der Verwaltungsrekurskommission kann erhoben werden:
a) gegen personalrechtliche Massnahmen des Arbeitgebers;
b) zur Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen
1. aus dem Arbeitsverhältnis;
2. wegen ordentlicher oder fristloser Kündigung, Klagegrund bildet die Verletzung von Art. 12 bis 15 dieses Erlasses.
² Die Erhebung der personalrechtlichen Klage setzt das Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle der Stadt St.Gallen voraus.
- b) Einschränkungen Art. 75bis
¹ Ausgenommen von der personalrechtlichen Klage sind vermögensrechtliche Ansprüche der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters aus öffentlich-rechtlichen Versicherungen.
² Sofern nicht die Verletzung eines verfassungsmässigen Rechts geltend gemacht wird, ist die personalrechtliche Klage ausgeschlossen bei
a) Begründung und vertraglicher Regelung des Arbeitsverhältnisses;
b) Lohnanpassungen und Zuordnungen zu Lohnklassen;
c) Entscheiden über die Ausrichtung von ausserordentlichen Leistungsprämien.
- Fristen Art. 76
¹ Das Schlichtungsbegehren ist einzureichen:
a) gegen personalrechtliche Massnahmen: innert 14 Tagen nach der Eröffnung des Entscheids des Arbeitgebers;

¹ sRS 191.1

b) zur Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen bei Kündigung: bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist.

² Die personalrechtliche Klage ist innert drei Monaten nach dem Abschluss des Schlichtungsverfahrens einzureichen.

Wirkung

Art. 77

Schlichtungsbegehren und personalrechtliche Klage:

- a) hemmen bei Kündigung den Fristenlauf nicht;
- b) haben bei personalrechtlichen Massnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Verfahren

Art. 79

Schlichtungsverfahren und Verfahren der personalrechtlichen Klage richten sich im Übrigen sachgemäss nach den Bestimmungen der Art. 78 ff. des kantonalen Personalgesetzes sowie den gestützt darauf durch die Regierung erlassenen Vollzugsbestimmungen.

II.

Das Reglement über die Ombudsperson vom 23. November 2004¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 lit. f

Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, in denen eine Kündigung ausgesprochen oder ein Schlichtungsbegehren an die Schlichtungsstelle in Personalsachen eingereicht wurde.

III.

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.²

St.Gallen, 16. Januar 2018

Im Namen des Stadtparlaments

Der Präsident:

Gallus Hufenus

Der Ratssekretär:

Manfred Linke

A

¹ sRS 161.1

² Inkrafttreten: